

Öffentliche Urkunde

über die

Feststellung der Geschäftsführung über die Abstimmung in elektronischer  
Form gemäss Art. 805 Abs. 5 OR i.V.m. Art. 701 Abs. 3 OR

- -

der

(UID: )

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine Geschäftsführersitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

## I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Geschäftsführer sind anwesend:

;

- damit ist die Geschäftsführung für die vorgesehenen Traktanden ordnungsgemäss konstituiert.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

## II.

Der Vorsitzende stellt weiter fest:

- die Geschäftsführung hat am gestützt auf Art. 805 Abs. 5 OR i.V.m. Art. 701 Abs. 3 OR und Art. der Statuten die Abstimmung in elektronischer Form beschlossen und dabei festgelegt, dass *[Definition von elektronischer Form]*;
- mit Datum vom wurden an alle Gesellschafter die Abstimmungsunterlagen per E-Mail versandt *[allenfalls anpassen]*, mit Angabe der Traktanden sowie Anträgen der Geschäftsführung und dem Hinweis, dass die Antworten bei der Geschäftsführung bis zum eingetroffen sein müssen;
- kein Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter hat die mündliche Beratung verlangt;
- von den per E-Mail zugestellten Abstimmungsunterlagen *[Versandart allenfalls anpassen]* sind innert Frist (Datum) (Anzahl) Antworten wie folgt per E-Mail *[allenfalls anpassen]* eingetroffen:

Ungültige Stimmen:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Das Quorum für das Traktandum beträgt .

Der Antrag der Geschäftsführung

" "

wurde unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. statutarischen Quoren per  
(Datum der Beschlussfassung) angenommen.

III.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Gesellschafterversammlung über  
die [Traktandum] beim Handelsregisteramt anmelden.

IV.

Die übrigen Traktanden dieser Geschäftsführersitzung sind nicht Gegen-  
stand dieser öffentlichen Urkunde.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

*[Bemerkung: Eine statutarische Grundlage für die Abstimmung in elektroni-  
scher Form ist nicht erforderlich, jedoch empfehlenswert.]*